1 Allgemeine Grundlagen

1.1 Basis-Risiko (BR): Definition und Konzept

Das *Basis-Risiko (BR)* (früher: *Strukturelles Rückfallrisiko [ST-R]*) bezieht sich auf das Risiko zum Tatzeitpunkt. Es bildet damit das in der Persönlichkeit verankerte Risiko ab, so wie es sich zum Zeitpunkt der Tatbegehung darstellt. Also, auch unabhängig davon, wann eine Bewertung vorgenommen wird, ist das *Basis-Risiko (BR)* der Zustand, der zum Zeitpunkt der Tatbegehung aktuell war. Wenn eine Bewertung lange Zeit nach dem Anlassdelikt vorgenommen wird, muss sich der Untersucher den Zeitraum der Deliktbegehung vergegenwärtigen, weil sich das *Basis-Risiko (BR)* hierauf bezieht. Damit wird für das *BR* die gesamte Lebensgeschichte bis zum Zeitpunkt der Tatbegehung bewertet. Das *BR* ist damit die Basis der Risikobeurteilung, die als Ausgangslage dokumentiert wird. Veränderungen des Risikos werden immer zu diesem Ausgangspunkt in Beziehung gesetzt und getrennt vom Ursprungsrisiko erfasst und dokumentiert.

Um das *Basis-Risiko* zu ermitteln, werden aus 85 *Risiko-Eigenschaften* diejenigen ausgewählt, die im Einzelfall vorliegen. Die Auswahl ergibt das in diesem Einzelfall vorliegende persönliche Risikoprofil. Das Risikoprofil ist die Grundlage für den Deliktmechanismus und damit für die Erklärung des Deliktverhaltens. Das Risikoprofil ist somit gleichzusetzen mit dem grundsätzlichen, persönlichkeitsstrukturell bedingten Rückfallrisiko. Das wiederum ist genau die Definition des *Basis-Risikos*. Das *BR* repräsentiert somit die Ausprägung der *Risiko-Eigenschaften*, die in einem bestimmten Einzelfall vorliegen.

Generell ist Prognostik gleichzusetzen mit dem möglichst genauen Erfassen der risikorelevanten Eigenschaften einer Person (= *Risiko-Eigenschaften*). Der Beurteiler hat bei der Auswahl der *Risiko-Eigenschaften* stets eine Relevanzprüfung durchzuführen.

Er stellt sich folgende zwei Fragen: (1) Hat der Betroffene die Eigenschaft? (2) Hat diese Eigenschaft eine Bedeutung für das vom Betroffenen ausgehende Risiko? Wenn beide Voraussetzungen zutreffen, dann ist die jeweilige *Risiko-Eigenschaft* auszuwählen und zu bewerten.

Bei Persönlichkeitstätern sind immer *Risiko-Eigenschaften* vorhanden. Denn das ist die Definition eines Persönlichkeitstäters: Das Deliktverhalten lässt sich zumindest teilweise auf persönliche Eigenschaften des Betroffenen zurückführen. Bei einem Persönlichkeitstäter gibt es daher immer mindestens eine *Risiko-Eigenschaft.*

Durch die ausgewählten *Risiko-Eigenschaften* wird also das im Einzelfall vorliegende Risikoprofil definiert. Die Ausprägung ausgewählter *Risiko-Eigenschaften* bestimmt die Höhe des *Basis-Risikos (BR)*. Zusätzlich gibt es zwei Module, die zur Plausibilitätsprüfung des *Basis-Risikos* eingesetzt werden:

- Das *Tatmuster-Modul* besteht aus Merkmalen, die sich auf das konkrete Tatverhalten im Zieldelikt beziehen.
- Die *Delinquenznahe Persönlichkeitsdisposition (DP)* bildet eine generelle Affinität zu kriminellen Verhaltensweisen ab.

Sowohl das *Tatmuster-Modul* als auch die *Delinquenznahe Persönlichkeitsdisposition (DP)* werden immer bewertet. Beide Module haben für das *Basis-Risiko* keine direkte Bedeutung. Nur wenn der Wert für das *Tatmuster-Modul* oder der Wert für die *Delinquenznahe Persönlichkeitsdisposition (DP)* stärker ausgeprägt ist als der Wert für das *Basis-Risiko*, ist der Untersucher aufgefordert, diese Diskrepanz zur Kenntnis zu nehmen. Eine Diskrepanz kann ein Hinweis dafür sein, dass Bewertungen des *Basis-Risikos* zu niedrig ausgefallen sind. Das kann auf eine zu geringe Bewertung der Ausprägung der vorliegenden *Risiko-Eigenschaften* oder des *Relevanzfaktors* zurückzuführen sein. Das muss aber nicht der Fall sein. Es handelt sich bei beiden Parametern lediglich um Kennwerte zur Plausibilitätsüberprüfung. Bei einer Diskrepanz soll der Untersucher seine Bewertungen im Rahmen des *Basis-Risikos* kritisch überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung muss aber nicht zu einer Änderung der ursprünglichen Bewertung führen, wenn der Untersucher diese auch unter dem Eindruck der Diskrepanz zu den Plausibilitäts-Modulen belastbar begründen kann.

Gibt es keine Diskrepanz, dann sind die Werte für das *Tatmuster-Modul* und für die *Delinquenznahe Persönlichkeitsdisposition (DP)* weitgehend belanglos. Die Ausprägung der *Delinquenznahen Persönlichkeitsdisposition (DP)* repräsentiert dann eine generelle unspezifische Kriminalitätsneigung. Diese ist aber nicht spezifisch auf den Deliktmechanismus und das Zieldelikt bezogen. Sie hat daher gegenüber dem spezifisch auf den Deliktmechanismus und das Zieldelikt bezogenen *Basis-Risiko* keinen spezifischen Aussagewert.

1.2 Auswahl eines Zieldelikts

Zu Beginn jeder FOTRES-Wertung wird das Zieldelikt festgelegt. Es lohnt sich, das Zieldelikt sorgfältig auszuwählen. Das ist manchmal gar nicht so einfach. Bei einem Betroffenen, der mehrere Gewaltdelikte und ein Tötungsdelikt begangen hat, stellt sich z.B. die Frage, ob das Zieldelikt „Tötungsdelikt“ oder „Gewaltdelikt“ gewählt werden soll. Wichtig für die Beantwortung dieser Frage ist, ob eine Unterscheidung praktische Konsequenzen hat oder nicht. Meist wird man in unserem Beispiel das

Zieldelikt „Gewaltdelikt“ wählen. Denn für die praktische Handhabung des Falles und die zu empfehlenden Maßnahmen wird die Unterscheidung zwischen schweren Gewalt- und Tötungsdelikten kaum einen Unterschied machen. Beides sollte nach Möglichkeit verhindert werden. Maßnahmen werden in diesem Fall somit vermutlich auf beide Formen der Gewalt abzielen. Das Risiko für ein „Tötungsdelikt“ wäre in diesem Falle in dem Gesamtrisiko für „Gewaltdelikte“ enthalten.

Die Einordnung eines Deliktverhaltens gemäß strafrechtlicher Kategorien spielt für die Wahl des Zieldeliktes keine Rolle. Die Wahl des Zieldeliktes erfolgt allein anhand fachlicher Kriterien. Wie das Deliktverhalten z.B. durch das Gericht anhand festgestellter Straftatbestände eingeordnet wird, hat keinen direkten Zusammenhang damit, wie ein Zieldelikt aus fachlicher Perspektive definiert wird. So könnte es z.B. sein, dass ein Betroffener aufgrund des aktuellen Anlassdeliktes „nur“ für ein Tötungsdelikt angeklagt ist. Die früheren – nicht tödlichen – Gewaltdelikte betreffen die einschlägige Vorgeschichte. Bei dieser Ausgangslage sollte das Anlassdelikt vor dem Hintergrund der bekannten einschlägigen Vorgeschichte aber in aller Regel dazu führen, dass die Gesamtkategorie „Gewalttaten“ als Zieldelikt für die Risikoeinschätzung gewählt wird. Ein anderes Vorgehen wäre nur dann sinnvoll, wenn die früheren schweren Gewaltdelikte und das Tötungsdelikt auf grundsätzlich unterschiedlichen Deliktmechanismen beruhen. In diesem Falle wären zwei getrennte FOTRES-Bewertungen sinnvoll. Zwei Bewertungen könnten auch dann vorgenommen werden, wenn die Unterscheidung der zwei Zieldelikte eine praktische Konsequenz hat und/oder das Gericht speziell den Wunsch äußert, die Risiken getrennt abzubilden.

Wie erwähnt bietet es sich manchmal an, zwei – oder in seltenen Fällen sogar mehrere – FOTRES-Bewertungen für jeweils unterschiedliche Zieldelikte vorzunehmen. Das ist immer dann empfehlenswert, wenn diese Unterscheidung praktische Konsequenzen hat und wenn den verschiedenen Deliktarten unterschiedliche Deliktmechanismen zugrunde liegen. Ein Hinweis darauf, dass unterschiedliche Deliktmechanismen vorliegen, ist es, wenn man bei grober Prüfung den Eindruck hat, dass sich die Rückfallwahrscheinlichkeiten für die unterschiedlichen Deliktarten stark unterscheiden (s. Kap. I.1.14).

1.3 Bewertungsgrundlage

Bewertungsgrundlage: Im gesamten Bereich des Basis-Risikos *erfolgt die Wertung unter einem retrospektiven Blickwinkel. Sowohl für die beiden Plausibilitäts-Module (*Tatmuster-Modul, Delinquenznahe Persönlichkeitsdisposition*) als auch für die* Risiko-Eigenschaften *bezieht sich die Einschätzung auf eine Ausgangssituation, so wie sie zum Zeitpunkt der Begehung der Anlasstaten oder kurz danach bestand.*

Allein von der Tatsache der Tatbegehung kann nicht auf hohe Ausprägungen der Merkmale geschlossen werden. Die Tatsache der Tatbegehung allein ist noch kein ausreichender Grund, von hohen Ausprägungen auszugehen.

Auch ist die Tatbegehung kein Grund dafür, automatisch die Bedeutung der gewählten *Risiko-Eigenschaften* – im *Relevanzfaktor* – als erheblich oder sehr hoch einzuschätzen. Es sind theoretisch alternativ vorhandene Handlungsspielräume einzubeziehen, selbst wenn diese angesichts der Tatbegehung schließlich nicht überwiegen konnten. Umso stärker ausgeprägt alternative Handlungsspielräume aus retrospektiver Sicht waren, desto geringer ist die Zwangsläufigkeit zu beurteilen, mit der eine Eigenschaft zu einer Tatbegehung führen „musste" und desto stärker ist der Einfluss situativer Faktoren. Stark ausgeprägte alternative Handlungsspielräume sprechen tendenziell gegen eine hochgradige Ausprägung einer *Risiko-Eigenschaft*.

Die Zwangsläufigkeit, mit der eine *Risiko-Eigenschaft* zu Tathandlungen führt, ist nicht das einzige Merkmal, das zu einer hohen Ausprägung führen kann. Weitere Kriterien sind z.B. wie stark der Einfluss einer Eigenschaft auf das Leben des Betroffenen ist, welchen Umfang die Eigenschaft in der Persönlichkeit des Betroffenen einnimmt, wie stark die Ausprägung im Vergleich zu anderen Personen mit demselben Merkmal zu beurteilen ist. Der Hinweis, sich die vorhandene oder fehlende Zwangsläufigkeit, mit der ein Merkmal verhaltensrelevant wird, bewusst zu machen, hat folgenden Sinn: Es soll vor dem Zirkularschluss gewarnt werden, dass eine „Tatbegehung immer mit einer hohen Ausprägung" einhergeht.

Insbesondere bei den im *Relevanzfaktor* zu bewertenden Merkmalen (*Art des Risikoprofils*, *Deliktrelevante Handlungsbereitschaft*, *Tatumstände*) besteht die Gefahr eines solchen Zirkularschlusses: Weil der Betroffene das Delikt beging, müssen die *Deliktrelevante Handlungsbereitschaft* hoch und die Merkmale der *Tatumstände* deutlich ausgeprägt gewesen sein.

Bei einem solchen Schluss würde die Tatsache der Tatbegehung im Sinne einer beweisenden Finalität automatisch zu negativen Wertungen führen.

Um das zu vermeiden, müssen Erkenntnisse aus unterschiedlichen zeitlichen Perspektiven einbezogen werden und Eingang in die Einschätzung finden: aus der Vergangenheit unabhängig von der Tatbegehung, aus dem Deliktvorlauf sowie kurz nach der Tat (tatzeitnaher Beobachtungszeitraum) etc. Wenn Erkenntnisse aus dem Zeitraum nach der Tat einfließen, soll allerdings vermieden werden, dass ausgeprägte Verlaufsentwicklungen – z.B. durch eingetretene Therapieerfolge – bereits beim *Basis-Risiko* eingearbeitet werden.

Therapievariablen dürfen nicht in die Bewertung des *Basis-Risikos* einfließen. So ist z.B. bei einem Betroffenen, der aus der Therapie bekannt ist, darauf zu achten, dass nicht Bewertungen einfließen, die eher dem späteren Verlauf entsprechen als der ursprünglichen Ausgangssituation in zeitlicher Nähe zum Anlassdelikt.

Für das *Basis-Risiko* ist stets die tatzeitnahe Ausgangssituation von Bedeutung. Das kann im Einzelfall durchaus auch einige Monate nach dem Delikt einschließen. Entwicklungsbedingte Verbesserungen gegenüber dieser Situation werden später bei der *Selbstkontrolle (SK)* und bei der *Aktuellen Ausprägung der Risiko-Eigenschaften (AARE* = Persönlichkeitsveränderungen) bewertet. Gute Werte bei der *Selbstkontrolle (SK)* oder bei der *Aktuellen Ausprägung der Risiko-Eigenschaften (AARE)* werden in Form des *Aktuellen Risikos (AR)* dem Wert des *Basis-Risikos (BR)* gegenübergestellt.

Risikomindernde Phänomene oder Ressourcen, die grundsätzlich der Persönlichkeitsdisposition zuzuordnen sind, müssen vor dem Delikt, im Deliktverhalten oder direkt im Anschluss an das Delikt erkennbar sein, um im *Basis-Risiko* berücksichtigt zu werden.

Es kann sich z.B. auch um eine stabile und nachhaltige Veränderung durch die Tat selbst und durch die damit zusammenhängenden Geschehnisse handeln. Der Persönlichkeitsdisposition, der das *Basis-Risiko* entspricht, sind aber stets tendenziell zeitstabile Merkmale und Beobachtungen zuzuordnen. Sie werden vorzugsweise aus einer vergangenheitsorientierten Betrachtungsweise ermittelt, deren Zeitfenster meist kurz ist, d.h. spätestens wenige Monate nach der Tatbegehung endet.

Die bei der *Selbstkontrolle (SK)* und bei der *Aktuellen Ausprägung der Risiko-Eigenschaften (AARE)* dokumentierten Merkmale sind demgegenüber auf einen Veränderungsprozess nach der Anlasstat bezogen. Dieser Veränderungsprozess beginnt frühestens kurz, meist aber erst einige Zeit nach der Tatbegehung. Er umfasst langfristige, zum Teil mehrjährige oder gar lebenslange Veränderungsprozesse (häufig Therapieerfolge).

1.4 Veränderungsregel

Da das *Basis-Risiko* eine lang anhaltende Persönlichkeitsdisposition abbildet, ist naturgemäß nicht von schnellen Veränderungen in diesem Bereich auszugehen. Risikomindernde Veränderungsprozesse, die ein Gegengewicht zum *Basis-Risiko* bilden (Kompensationsfähigkeiten), werden unter der *Selbstkontrolle* gewertet. Manchmal ist das *Basis-Risiko* lebenslang unveränderlich. Die im *Basis-Risiko* enthaltenen Merkmale werden unter der *Aktuellen Ausprägung der Risiko-Eigenschaften (AARE)* immer wieder überprüft und aktuell bewertet. Wenn es hier zu veränderten Bewertungen kommt, dann muss es sich um tiefgreifende persönlichkeitsstrukturelle Veränderungen handeln. Es ist möglich, dass sich solche im Laufe des Lebens (vor allem im Rahmen erfolgreich durchgeführter Therapien) ergeben können. Allerdings sollte eine solche persönlichkeitsstrukturelle Veränderung zurückhaltend und nur dann angenommen werden, wenn hierfür eine ergiebige Informationsgrundlage vorliegt. Das setzt in aller Regel eine längere Beobachtung des Betroffenen, seiner Verhaltensweisen und Lebensumstände voraus. Solche Informationsgrundlagen können sich z.B. in langjährigen Therapien oder im Zuge umfassender Neubegutachtungen ergeben.

In aller Regel sollten sich ausgeprägte Persönlichkeitsveränderungen nicht ausschließlich auf Beobachtungen unter geschlossenen Bedingungen beziehen. Verdächtig sind deutliche Unterschiede zwischen dem *Basis-Risiko (BR)* und dem *Aktuellen Risiko (AR)* in relativ kurzen Zeiträumen. Häufig liegen hier zu optimistische therapeutische Einschätzungen zugrunde, die unzureichend anhand langfristiger Verhaltensbeobachtungen belegt sind.

Um einen anderen Fall handelt es sich, wenn das *Basis-Risiko* nachträglich korrigiert wird. Es handelt sich dann um eine Fehlerkorrektur aufgrund einer revidierten Informationsgrundlage. Eine solche Fehlerkorrektur ist z.B. dann angezeigt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der früheren Bewertung eine eindeutige Fehlannahme zugrunde lag. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn durch Ermittlungsergebnisse neue Sachverhalte aufgedeckt werden oder andere in den Akten enthaltene Informationen sich nachträglich als falsch herausstellen. Es handelt sich in diesen Fällen also um eine Korrektur und nicht um eine Veränderung des *Basis-Risikos* im Längsverlauf.

1.5 Bewertungsstufen

Bewertungsstufen: Im FOTRES-Instrument, das auf der in diesem Buch dargelegten Diagnostik beruht, wird ein 5-stufiges Bewertungssystem verwendet. Die Bewertungsstufen sind:

- *0 = nicht vorhanden/sehr gering*
- *1 = gering*
- *2 = moderat*
- *3 = deutlich*
- *4 = sehr stark (bzw. sehr hoch)*

Die Aussagen beziehen sich dabei jeweils auf die Ausprägung von Merkmalen bzw. übergeordnete Bewertungen. Den Bewertungen auf den Ebenen der Merkmalsgruppen oder der übergeordneten Ebenen liegt ein Algorithmus zugrunde. Bei der Bewertung von Merkmalen ist der Untersucher meist aufgefordert, die Ausprägung auf der 5-stufigen Skala vorzunehmen. Bei einigen Merkmalen gibt es starre Auswertungsregeln, in denen z.B. die Anzahl bestimmter Delikte „ausgezählt" werden muss.

Für das vorliegende Diagnostik-Buch werden Leitfragen und – da wo vorhanden – Beispiele für die Bewertung einzelner Merkmale wiedergegeben. Zum Teil wird bei den Beispielen ein Bezug zu bestimmten Bewertungen wie z.B. „moderat" oder „gering" genommen. Bei den Merkmalen, bei denen starre Auswertungsregeln bestehen, sind diese wiedergegeben. All diese Informationen sollen dazu dienen, dem Leser Anhaltspunkte für die Bewertung einzelner Merkmale oder Merkmalsgruppen zu geben.

Bewusst wurde darauf verzichtet, Informationen wie z.B. Algorithmen, Bewertungshinweise und -regeln, die für die Anwendung des FOTRES-Instrumentes relevant sind, wiederzugeben. Dadurch soll demjenigen, der „freihändig" mit dem diagnostischen Manual arbeitet, möglichst viel Spielraum gegeben werden, die diagnostischen Kategorien in seiner eigenen Konzeption einzuordnen.

Es wird zwar empfohlen, sich hinsichtlich der Ausprägung von Merkmalen oder *Risiko-Eigenschaften* an der 5-stufigen Einteilung zu orientieren. Der entscheidende Prozess für die Risikobeurteilung besteht aber – wie bereits mehrfach erwähnt – darin, den Deliktmechanismus qualitativ richtig zu erfassen. Das kann auch durchaus unter Verwendung der in diesem Diagnostik-Buch dargelegten Kategorien gelingen, ohne dass dieser Prozess am strengen Algorithmus eines Instrumentes ausgerichtet wird.

Selbstverständlich bin ich selber der Überzeugung, dass die zusätzliche Verwendung eines standardisierten Instrumentes ein wichtiger qualitätssichernder Prozess ist. Diejenigen, die das FOTRES-Instrument zusätzlich oder unabhängig vom vorliegenden Diagnostik-Buch anwenden wollen, erhalten alle für die Anwendung notwendigen Informationen im Rahmen der Instrumentenapplikation. Aus diesem Grunde und im Sinne der Trennung zwischen Theorie und Instrument wurde der Versuch unternommen, dieses Buch soweit wie möglich von spezifischen Anwendungsregeln für das Instrument zu befreien.

1.6 Plausibilitäts-Module

1.6.1 Tatmuster-Modul

Die Analyse früherer Verhaltensweisen bietet sich als Informationsquelle von Risikobeurteilungen in besonderer Weise an. Aufgrund des direkten kausalen Zusammenhangs zwischen der Risikodisposition eines Betroffenen und den Merkmalen der Tatausführung sind Tatmusteranalysen eine wichtige Informationsquelle für die Beurteilung der in der Persönlichkeit verankerten Tatdisposition. Im Zentrum der Beurteilung des *Tatmuster-Moduls* steht das jeweilige Anlassdelikt, wobei die gesamte bisherige Vorgeschichte delinquenter und delinquenznaher Handlungsweisen mit in die Bewertung einzubeziehen ist.

Wenn die Tatmustervariablen stark ausgeprägt sind und zu einem hohen Wert für das *Tatmuster-Modul* führen, spricht das tendenziell gegen ein geringer ausgeprägtes *Basis-Risiko*. Im Einzelfall kann zwar auch eine große Abweichung gerechtfertigt sein. Das ist aber selten und bedarf dann einer nachvollziehbaren Erklärung.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass das *Tatmuster-Modul* nur bestimmte Deliktdynamiken erfasst. Es sind vor allem solche, die durch einen relevanten Planungsanteil gekennzeichnet sind. Das bedeutet, dass ein geringer Wert für das *Tatmuster-Modul* keinen Aussagewert hat, also kein Hinweis für ein geringes Risiko ist.

1.6.2 Delinquenznahe Persönlichkeitsdisposition (DP)

Im Modul *Delinquenznahe Persönlichkeit* wird eine Persönlichkeitsdisposition erfasst, die eine grundsätzliche Nähe zu delinquenten Verhaltensweisen bzw. zu entsprechenden Handlungsbereitschaften aufweist. Je mehr Merkmale und je ausgeprägter diese erfüllt sind, umso stärker ist das Vorhandensein der zu erfassenden Persönlichkeitsdisposition anzunehmen und umso wahrscheinlicher wird sie handlungswirksam. Der hier erfasste Persönlichkeitskomplex ist mit Phänomenen wie Soziopathie, Dissozialität, Psychopathie oder einer Persönlichkeit mit allgemeiner unspezifischer Nähe zu kriminellen Erscheinungsformen assoziiert.

Was die Bedeutung der *Delinquenznahen Persönlichkeitsdisposition* angeht, so gilt das Gleiche wie für die Plausibilität des *Tatmuster-Moduls*. Sie repräsentiert eine allgemeine, aber unspezifische Kriminalitätsneigung. Diese generelle Kriminalitätsneigung wird bei einer Bewertung zwar ausgewiesen. Sie dient aber aufgrund ihrer mangelnden Spezifität in der FOTRES-Diagnostik nur als qualitätssichernder Plausibilitäts-Check.

Wenn die *Delinquenznahe Persönlichkeitsdisposition* stark ausgeprägt ist und zu einem hohen Wert führt, spricht das tendenziell gegen ein geringer ausgeprägtes *Basis-Risiko*. Im Einzelfall kann zwar auch eine große Abweichung gerechtfertigt sein. Das ist aber selten und bedarf dann einer nachvollziehbaren Erklärung.

Die *Delinquenznahe Persönlichkeitsdisposition* ist nicht spezifisch auf den Deliktmechanismus oder das Zieldelikt bezogen. Deswegen hat es unabhängig von der Plausibilisierungsfunktion keinen spezifischen Aussagewert für das *Basis-Risiko*.

1.7 Systematik der Risiko-Eigenschaften (Problembereiche)

Bei einer Risikobeurteilung geht es darum, die Eigenschaften einer Person, die mit einem Risiko für die Begehung von Straftaten verbunden sind, vollständig zu erfassen. Solche Eigenschaften werden in der FOTRES-Systematik *Risiko-Eigenschaften* genannt. Darunter versteht man risikorelevante Eigenschaften einer Person, die eine gewisse Stabilität aufweisen. Es sind also Eigenschaften einer Person, die nicht kurzzeitiger oder flüchtiger Natur sind. Sind die *Risiko-Eigenschaften* vollständig erfasst, dann entsprechen sie dem Risikoprofil einer Person. Die *Risiko-Eigenschaften* erklären das Tatverhalten.

1.7.1 Risiko-Eigenschaften: Komplex oder Stand-alone?

Die in FOTRES definierten *Risiko-Eigenschaften* sind Eigenschaften, die mit Risiken verbunden sein können. Sie stellen das Inventar dar, mit dem das Risikoprofil eines Betroffenen und damit der individuelle Deliktmechanismus identifiziert werden können. Ähnlich einem Baukasten, aus dem der Untersucher sich die passenden Teile sucht, setzt er aus den *Risiko-Eigenschaften* das Risikoprofil zusammen, das in einem bestimmten Fall vorliegt.

Unter den *Risiko-Eigenschaften* gibt es einige, die zusätzlich auch noch als ein Definitionsmerkmal einer anderen komplexen *Risiko-Eigenschaft* vorkommen. Ein Beispiel dafür ist die *Risiko-Eigenschaft Gesteigerte Kränkbarkeit*. Sie ist eine eigenständige *Risiko-Eigenschaft* (Stand-alone). Sie kann aber auch eines von mehreren Definitionsmerkmalen der *Narzisstischen Persönlichkeit* sein.

Für *Risiko-Eigenschaften*, die auch als Definitionsmerkmal in einer anderen, komplexen *Risiko-Eigenschaft* vorkommen, gilt folgende Regel: Die *Risiko-Eigenschaft* wird als eigenständiger Problembereich nur dann bewertet, wenn der komplexere Problembereich, also die komplexere *Risiko-Eigenschaft* nicht vorliegt. Anders ausgedrückt: Die einfache *Risiko-Eigenschaft* soll nie gleichzeitig mit der komplexen *Risiko-Eigenschaft* gewertet werden, von der sie einen Teil repräsentiert.

Die *Risiko-Eigenschaften Gesteigerte Kränkbarkeit* und *Narzisstische Persönlichkeit* sollen somit nie zusammen gewertet werden. *Gesteigerte Kränkbarkeit* kann als eigenständige *Risiko-Eigenschaft* nur gewertet werden, wenn nicht gleichzeitig eine *Narzisstische Persönlichkeit* vorliegt. Umgekehrt wird die *Narzisstische Persönlichkeit* dann nicht gewertet, wenn lediglich eine *Gesteigerte Kränkbarkeit* vorliegt, ohne dass gleichzeitig auch alle Merkmale der *Narzisstischen Persönlichkeit* (*Kompensatorische Inszenierung eigener Großartigkeit*, *Gesteigerte Kränkbarkeit*, *Hemmschwelle für deliktrelevante Handlungen* und *Ignorieren der Bedürfnisse anderer*) vorhanden sind. Es gibt somit mehr Fälle, in denen *Gesteigerte Kränkbarkeit* eine *Risiko-Eigenschaft* ist, als Fälle, in denen eine *Narzisstische Persönlichkeit* vorliegt.

Die beschriebene Regel gilt auch für die Fälle, in denen die einfache *Risiko-Eigenschaft* eine große inhaltliche Ähnlichkeit zu einem Definitionskriterium einer komplexen *Risiko-Eigenschaft* aufweist, auch wenn sie nicht identisch mit diesem Kriterium ist. Ein Beispiel hierfür ist die *Risiko-Eigenschaft Geltungssucht*. Sie hat eine große Nähe zu einem Merkmal der *Narzisstischen Persönlichkeit*. Es handelt sich um die *Kompensatorische Inszenierung eigener Großartigkeit*. Deswegen schließen sich die *Risiko-Eigenschaften Geltungssucht* und *Narzisstische Persönlichkeit* gegenseitig aus.

Ohnehin sollen *Risiko-Eigenschaften* nicht gleichzeitig gewertet werden, die ähnliche Inhalte mit nur leicht unterschiedlicher Akzentsetzung abbilden. Hier soll sich der Anwender für die *Risiko-Eigenschaft* entscheiden, die die Disposition des Betroffenen am genauesten beschreibt. Im Anhang findet sich eine Aufstellung derjenigen Kombinationen von *Risiko-Eigenschaften*, die unwahrscheinlich sind oder sich gegenseitig ausschließen.

1.7.2 Einteilung der Risiko-Eigenschaften in thematische Gruppen

Die *Risiko-Eigenschaften* lassen sich auf zwei verschiedene Weisen sortieren. Es gibt eine inhaltliche Sortierung, bei der thematisch verwandte *Risiko-Eigenschaften* jeweils eine Gruppe bilden. FOTRES kennt bei dieser thematischen Gliederung 9 verschiedene Gruppen:

1. Dissozialität, Gewalt und Dominanz

- *Dissozialität*
- *Chronifizierte Gewaltbereitschaft*
- *Affinität für tötungsnahe Handlungen*
- *Dominanzproblematik*
- *Kaltblütig manipulative Persönlichkeit*
- *Waffenaffinität*
- *Delinquenzfördernde Weltanschauung*
- *Kompensatorisches Risikoverhalten*

2. Fantasien, Erregung und Sexualität

- *Pädosexuelle Präferenz*
- *Pädosexuelle Affinität*
- *Kompensations-Pädosexualität*
- *Vergewaltigungsdisposition als Präferenz*
- *Vergewaltigungsdisposition als Affinität*
- *Exhibitionismus*
- *Voyeurismus*
- *Süchtiger Pornografie-Konsum*
- *Affinität für Feuer und Brände*
- *Sadistische Präferenz*
- *Sadistische Affinität*
- *Sexuelle Dominanz als Präferenz*
- *Sexuelle Dominanz als Affinität*
- *Amorphe sexuelle Identität*
- *Gesteigert dranghafte Sexualität*
- *Gesteigerte Fantasiebezogenheit*
- *Andere (unklare) sexuelle Disposition*

3. Impulsive Reaktionsbereitschaft/Reaktivität

- *Wutgeprägte Aggressivität*
- *Allgemeine Impulsivität*

- *Gesteigerte Kränkbarkeit*
- *Gesteigerte Eifersucht*
- *Sensitive Persönlichkeit*
- *Passive (depressive) Steuerungsproblematik*
- *Polarisierendes Beziehungsverhalten*

4. Expansive Dispositionen

- *Querulatorische Persönlichkeit*
- *Hyperaktives Risikoverhalten*
- *Narzisstische Persönlichkeit*
- *Überwertige Ideen*
- *Psychiatrische Getriebenheit (Maniformes Syndrom)*
- *Fantastisches größenwahnsinniges Lügen (Pseudologia Fantastica)*
- *Isolierte Manipulationstendenz*
- *Geltungssucht*
- *Gesteigertes Autonomiebedürfnis*
- *Gesteigerte Egozentrik*

5. Defizit-Dispositionen

- *Unreife Persönlichkeit*
- *Dependenzproblematik*
- *Sozio-emotional-abstinente Persönlichkeit*
- *Selbstwertproblematik*
- *Mangelnde soziale Kompetenz*
- *Minderbegabung*
- *Instabiler Realitätsbezug*
- *Identitätsstörung*

6. Schizophrenie und andere psychiatrische Erkrankungen

- *Verfolgungswahn*
- *Imperative oder kommentierende Stimmen*
- *Aggressive Gespanntheit*
- *Psychopathologisch bedingte Dissozialität*
- *Größenwahn*
- *Undurchschaubarer Wahn*
- *Anderer deliktrelevanter Wahn*

7. Sucht, Depression und Trauma

- *Betrugssucht*
- *Alkohol- oder Drogenproblematik*
- *Verhaltenssucht*
- *Trauma-Problematik*
- *Angst-, Depressions- oder Suizidalitäts-Problematik*

8. Diverse Dispositionen

- *Beziehungstat-Disposition*
- *Zwanghafte Persönlichkeit*
- *Negativismus*
- *Fokussierte Zielgerichtetheit*
- *Doppelleben-Disposition*
- *Leicht korrigierbare risikorelevante Sichtweise*
- *Andere tatrelevante Risiko-Eigenschaft*

9. Basale Wahrnehmungsmuster

- *Basales Wahrnehmungsmuster: Feindlich*
- *Basales Wahrnehmungsmuster: Versagend*
- *Basales Wahrnehmungsmuster: Bedrohlich*
- *Basales Wahrnehmungsmuster: Verschwörerisch*
- *Basales Wahrnehmungsmuster: Ungerecht*
- *Basales Wahrnehmungsmuster: Fragil*
- *Basales Wahrnehmungsmuster: Fordernd*
- *Basales Wahrnehmungsmuster: Autoritäre Willkür*
- *Basales Wahrnehmungsmuster: Polarisiert*
- *Basales Wahrnehmungsmuster: Leidvoll*
- *Basales Wahrnehmungsmuster: Spielerisch*
- *Basales Wahrnehmungsmuster: Fremd*
- *Basales Wahrnehmungsmuster: Persönlicher Besitz*
- *Basales Wahrnehmungsmuster: Provozierend*
- *Basales Wahrnehmungsmuster: Dumm und Kleingeistig*
- *Basales Wahrnehmungsmuster: Stimulierend*

1.7.3 Forensische Spezifität: das A-B-C-D-Schema

Eine andere Kategorisierung der *Risiko-Eigenschaften* betrifft die forensische Spezifität. Diese korreliert gut mit der Häufigkeit, mit der die jeweiligen *Risiko-Eigenschaften* vorkommen. *Risiko-Eigenschaften* mit hoher forensischer Spezifität sind häufig Teil eines Risikoprofils, *Risiko-Eigenschaften* mit geringerer Spezifität seltener. Die Einteilung der *Risiko-Eigenschaften* anhand ihrer forensischen Spezifität ist für den Praktiker besonders wichtig. Denn diese Gliederung bietet bei der Auswahl der *Risiko-Eigenschaften* eine Orientierung, ähnlich einem Kompass. Dabei gelten die in Tabelle 1 dargestellten Zusammenhänge.

Tab. 1 Höhe der forensischen Spezifität

Kategorie A	hoch (++)
Kategorie B	mittel (+)
Kategorie C	gering (–)
Kategorie D	sehr gering (– –)